

4. Die Stadt nimmt die Fahrradabstellanlage nach Fertigstellung ab. Diese ist gemäß § 2 SächsStrG Bestandteil und Zubehör der öffentlichen Straße und steht im Eigentum der Stadt. Der Stadt obliegt die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht.
5. Für den/die Antragsteller/-in ergibt sich aus der Erstfinanzierung kein Anspruch auf zeitlich unbeschränkten Bestand der Fahrradabstellanlage. Sollte aus straßenbaulichen, straßenverkehrlichen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung oder Verlegung der Fahrradabstellanlage erforderlich sein, wird hierdurch eine Rückerstattung der durch den/die Antragsteller/-in übernommenen Herstellungskosten nicht begründet.
6. Eine Nutzung der Fahrradabstellanlage zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
7. Besonderheiten für die Errichtung der Fahrradabstellanlage

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Dr. Robert Franke
komm. Amtsleiter

Unterschrift Antragsteller/-in

Anlage: Lageplan